

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1769

Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung)

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 treten die neuen Bestimmungen des totalrevidierten Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) und der dazugehörigen Vollzugsverordnung vom 17. Juni 2016 (SR 141.01) in Kraft. Vom Kantonsrat wurden die geänderten Einbürgerungsbestimmungen mit Beschluss vom 10. Mai 2017 ins kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 6. Juni 1993 (Bürgerrechtsgesetz; kBÜG; BGS 112.11) überführt. Die Änderungen betreffen die Einbürgerungsvoraussetzungen, das Verfahren und die Unterlagen, welche von den einbürgerungswilligen Personen eingereicht werden müssen. Weiter sind die Vollzugsbestimmungen zur Gelöbnisabnahme für Jung- und Neubürgerinnen und –bürger in der Bürgerrechtsverordnung zu regeln, damit die Verordnung über das Jung- und Neubürgerwesen vom 9. September 2003 (BGS 112.21) aufgehoben werden kann.

Die revidierten Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung und die Vollzugsregelungen zur Gelöbnisabnahme erfordern eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 4. Dezember 2006 (Bürgerrechtsverordnung; BGS 112.12). Gestützt auf § 31 Absatz 3 kBÜG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die kantonale Bürgerrechtsverordnung soll folgende Änderungen erfahren:

§ 1 Absatz 1 literae c und d, Absatz 2 literae b, c und e

Materiell gibt es keine Änderungen in diesen Bestimmungen. Es wird auf die neuen Artikel und Paragraphen der geänderten Bürgerrechtsgesetze von Bund und Kanton verwiesen.

§ 2 Absätze 5 und 6

Artikel 13 Absatz 2 BÜG sieht neu vor, dass die Einbürgerungsbewilligung des Bundes erst dann eingeholt werden kann, wenn der Kanton und die Gemeinde die Einbürgerung zugesichert haben. Die kantonale Fachkommission Bürgerrecht prüft die Gesuche deshalb vor der Weiterleitung an den Bund. Die diesbezüglichen Verfahrensbestimmungen sind entsprechend anzupassen.

§ 5 Absatz 2 litera b

Die Gesuchsteller haben ihren Unterlagen einen Lebenslauf beizulegen, der den zuständigen Behörden eine Vorstellung der Lebensumstände der Gesuchsteller vermitteln soll. Bis anhin musste dieser von Hand geschrieben werden. Es ist kaum überprüfbar, ob der Lebenslauf von

der jeweiligen Person selber verfasst worden ist. Weiter führte die Handschriftlichkeit oft zu Rückfragen und Verzögerungen. Es gibt deshalb keinen Grund, am Erfordernis der Handschriftlichkeit festzuhalten

§ 5 Absatz 2 litera d

Hier erfolgt eine redaktionelle Änderung des Satzzeichens.

§ 5 Absatz 2 litera e

In dieser Bestimmung wird ausdrücklich festgehalten, dass die Gesuchsteller einen Nachweis einreichen, wonach sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Die Kenntnisse der deutschen Sprache werden bereits nach geltendem Recht vorausgesetzt. Dass der Nachweis bereits zu Beginn des Verfahrens, nämlich bei der Einreichung des Gesuches beigelegt werden muss, war allerdings nirgends festgehalten. Dies wird nun nachgeholt.

§ 5 Absatz 2 litera f

Artikel 12 Absatz 1 litera d BÜG und § 15 Absatz 1 litera g verlangen für eine Einbürgerung die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Am Wirtschaftsleben nimmt die Bewerberin oder der Bewerber gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Vollzugsverordnung des Bundes dann teil, wenn die Gesuchsteller die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, decken kann. Am Erwerb von Bildung nimmt teil, wer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung eine Aus- oder Weiterbildung absolviert.

Damit diese Voraussetzungen geprüft werden können, müssen die Bewerber nebst den Ausweisen über Einkommen und Vermögen nach § 5 Absatz litera d auch aktuelle Arbeits-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsbestätigungen oder Ausweise über Leistungen einer Sozialversicherung oder Unterhaltsansprüche einreichen.

§ 5 Absatz 4

In erster Linie sind die Einwohnergemeinden für die Integration der ausländischen Personen zuständig. In der Regel sind deshalb die Behörden der Einwohnergemeinden über die Integration der Gesuchstellenden informiert und haben Kenntnis über Vorfälle in der Schule oder übrige Vorkommnisse. Im Rahmen der Erstellung der Erhebungsberichte werden deshalb die zuständigen Oberämter den entsprechenden Wohnsitzgemeinden Gelegenheit geben, sich zu Auffälligkeiten schriftlich äussern zu können. Die Einwohnergemeinden sind allerdings nicht zu einer Stellungnahme verpflichtet.

§ 5^{bis}

Die Pflicht der Einwohnergemeinden zur Gelöbnisabnahme wird nach der Aufhebung des Jungbürgergesetzes und der Aufhebung der Verordnung über das Jung- und Neubürgerwesen per 1. Januar 2018 in § 28^{quinquies} des revidierten Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Solothurn verankert. Die Zuständigkeiten und die Gelöbnisformel werden unverändert in die vorliegende Verordnung überführt, und die Verordnung über das Jung- und Neubürgerwesen vom 9. September 2003 (BGS 112.21) kann aufgehoben werden.

§ 5^{ter}

In dieser Bestimmung werden die bei der Gelöbnisabnahme abzugebenden Unterlagen definiert.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
GS, BGS

Veto Nr. 405 Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Dezember 2017.

Verteiler Verordnung

Amt für Gemeinden (20)
Einwohner- und Bürgergemeinden (je 2)